

Übersicht Corona-Regelungen ab 06.09.2021

Alle Präsenzangebote der Kreismusikschule können stattfinden, wenn in der Durchführung des Unterrichtes und der Veranstaltungen die Einhaltung der Regelungen der geltenden Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen konsequent erfolgt. Das Hygienekonzept der Kreismusikschule ist vollumfänglich von allen Beschäftigten, von den Schülerinnen und Schülern sowie allen Besuchern der Einrichtung umzusetzen.

Im Zeitraum vom **06.09.2021 bis zum 19.09.2021** gilt:

Maskenpflicht:

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske ist im Schulgelände und im Schulgebäude für alle Personen ab einem Alter von 6 Jahren Pflicht. In Unterrichtsräumen besteht die Maskenpflicht für Lehrkräfte und für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5, wenn die Personen sich im Raum bewegen oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Nach Einnahme eines festen Platzes im Unterrichtsraum ist das Tragen einer Maske während des Unterrichtes nicht verpflichtend, wird aber sehr empfohlen.

Testpflicht:

Es gilt unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz ein Zutrittsverbot für Schülerinnen und Schüler sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung, wenn sie nicht zweimal wöchentlich im Abstand von drei oder vier Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, gilt das Verbot für den Zutritt zum Schulgelände und das Schulgebäude für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Beschäftigten mit der Maßgabe, dass dreimal wöchentlich ein Test im Abstand von jeweils zwei Tagen zu erbringen ist.

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Corona-Verordnung unterliegen.

Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Abstandsregelungen:

Die Anzahl der Personen in den Unterrichtsräumen muss die Einhaltung des geforderten Mindestabstandes von 1,5 Metern gestatten.

Beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie ein Abstand von zwei Metern jeweils seitlich zur nächsten Person einzuhalten.

Beim Singen ist ein Abstand von zwei Metern zwischen den Singenden sowie nach vorn und nach hinten einzuhalten. Zwischen den Sängern und der Lehrkraft soll der Abstand drei Meter betragen.

Regelmäßige Lüftungspausen sind zwischen den Unterrichtseinheiten zwingend einzuhalten.

Die Regelungen zum Händewaschen sofort nach Betreten des Unterrichtsgebäudes, die Husten- und Niesetikette sowie die Festlegungen für die Reinigung der von mehreren Personen genutzter Instrumente und Unterrichtsgegenstände sind konsequent umzusetzen.